
Anmeldung/Anmeldebogen Sekundarschule

Die **Schulen ... dürfen personenbezogene Daten** von Schülerinnen und Schülern, ihren Erziehungsberechtigten, ... **verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung** der ihnen durch Rechtsvorschriften **zugewiesenen schulbezogenen Aufgaben erforderlich ist**, § 64 Abs. 1 Schulgesetz.

Verpflichtende Daten

Der Umfang der zu erhebenden Daten ist in der Schuldatenverordnung abschließend geregelt. Die Eltern sind auskunftspflichtig nach § 64 Abs. 1 Satz 2 SchulG für folgende Daten:

- Name,
- Vornamen,
- Geschlecht,
- Geburtsdatum, Geburtsort und -land (Staat),
- bei nichtdeutschem Geburtsland das Jahr des Zuzuges nach Deutschland,
- Staatsangehörigkeit,
- nichtdeutsche Herkunftssprache und Kommunikationssprache in der Familie,
- Status als Aussiedler,
- Anschrift,
- Telefonnummer,
- Name, Vornamen, Anschrift und Telefonnummer der oder des Erziehungsberechtigten,
- Beginn der Schulpflicht,
- Angaben über die Schullaufbahn in der allgemein bildenden Schule.

Darüber hinaus dürfen zusätzlich folgende Daten verarbeitet werden, wenn sie für die Aufgabenerfüllung erforderlich sind:

- Name, Anschrift und Telefonnummer von Personen oder Einrichtungen, die bei einem unvorhersehbaren Ereignis verständigt werden sollen,
- Religionszugehörigkeit und Teilnahme am Religionsunterricht,
- Teilnahme und Wünsche für Profilklassen, Kurse und AGs,
- gesundheitliche Probleme und Rücksichten.

Lernmittelfreiheit

Die Information zu der Lernmittelfreiheit leitet sich als gesondertes Datum aus der Lernmittelverordnung¹ ab. Gemäß § 7 Absatz 3 Lernmittelverordnung muss der Nachweis über den Bezug von öffentlichen Leistungen (Wohngeld, Sozialhilfe oder Berlinpass) der Schulleitung oder einer von ihr bestimmten Person vorgelegt werden. Es ist möglich, dass der Nachweis zusammen mit der Schulanmeldung erfolgt. Damit wird das Sekretariat beauftragt, den Nachweis über den Rechtsanspruch zu überprüfen. Es gilt der explizite Ausführungshinweis der Senatsverwaltung: *Die Berechtigung wird überprüft und der Nachweis danach umgehend zurückgegeben.* <https://www.berlin.de/sen/bildung/unterricht/medien/lehr-und-lernmittel/>

Keine Kopien

Das Kopieren des Nachweises der Berechtigung für die Lernmittelfreiheit (sprich Wohngeld- oder Sozialhilfenachweis oder Berlinpass) ist ebenso unzulässig wie das Kopieren und Abheften von Kopien von Personalausweisen, Geburtsurkunden und anderen Personaldokumenten. Für die Überprüfung der Identität und für die Überprüfung des korrekten Ausfüllens legen die Eltern entsprechenden Unterlagen vor:

Bitte überprüfen, Aktennotiz anlegen, aber nicht kopieren.

¹ <https://www.egovschool-berlin.de/gesetze>

Optionale Daten*

Weitere Angaben, die für die Aufgabenerfüllung erforderlich sind, aber nicht durch die Schuldatenverordnung abgedeckt werden, erfordern das Einverständnis der Betroffenen. Und Einverständnis heißt stets freiwillig mit der Aufklärung über den Verwendungszweck der abgefragten Information und dem Widerrufsrecht, diese nicht mehr zu nutzen - § 6 Abs. 3-5 Berliner Datenschutzgesetz. Als Beispiel hier mal der Sternchentext für die E-Mail-Adresse:

**Beispieltext: Wir möchten Ihre E-Mailadresse nutzen, um Ihnen aktuelle Schulinformationen zu schicken. Diese Angabe ist freiwillig und kann jederzeit widerrufen werden. Aus der Nichterteilung oder dem Widerruf entstehen Ihrem Kind oder Ihnen keine Nachteile. Um die Informationen unabhängig vom E-Mail-Verteiler zu bekommen, achten Sie bitte auf Veröffentlichungen auf unserer Homepage und/oder auf unserem Infobrett in der Schule.*

Weitergabe von Daten an Dritte

Vom Förderverein, von der GEV oder von Sozialpädagogen gibt es öfter den Wunsch an das Sekretariat, Namens- und Kontaktlisten zu bekommen. Die durch die Schule erhobenen Daten dienen ausschließlich dem internen Geschäftsbetrieb und dürfen deshalb nicht an Dritte weitergegeben werden. Und als dritte Person gilt rechtlich nicht nur der Förderverein, sondern auch die GEV selbst als Gremium der Schule und der Sozialpädagoge, wenn er von einem freien Träger ist.

Aus diesem Grund wird im Sinne der Direkterhebung und Transparenz angeregt, diese Informationswünsche als Anlagen im Namen der Dritten zusammen mit dem Anmeldebogen auszuteilen. Als Muster findet sich in der Anlage das Beispiel für den Infoletter einer GEV.

Einverständniserklärungen

Empfohlen wird, mit dem Schüleraufnahmebogen folgende Punkte abzufragen,

- Einwilligung zur Veröffentlichung von personenbezogenen Daten/Fotos auf der Homepage, (<https://www.egovschool-berlin.de/vorlagen> Nr. 1)
- Anerkennung von Schulprogramm, Hausordnung und Computernutzerordnung (<https://www.egovschool-berlin.de/vorlagen> Nr. 5)
- Antrag zur Erstellung eines Schülerschweizers (<https://www.egovschool-berlin.de/vorlagen> Nr. 6 für den Fall, dass ein externer Schulfotograf diese erstellt.)

Aufbewahrung und Aufbewahrungsfrist

Eine explizite Vorschrift für die Aufbewahrungsfrist des Anmeldebogens (siehe <https://www.egovschool-berlin.de/datenschutzbriefe> Nr. 9/Anlage No 1) gibt es nicht, womit das datenschutzrechtliche Prinzip gilt: **Solange wie erforderlich.**

Anlage 1

Infoletter der GEV der Schule ..XY..

Liebe Eltern,

wir möchten Ihr Kind und Sie herzlich als Gesamtelternvertretung an unserer Schule begrüßen und bieten Ihnen an, unseren Infoletter zu abonnieren.

Füllen Sie dafür bitte den unteren Abschnitt aus.

Ihre Daten dienen ausschließlich der Aufnahme in die Mailingliste und werden vertraulich behandelt, d.h. Ihre E-Mail-Adresse ist durch die Setzung als Blindkopie (BCC) für andere nicht sichtbar.

Sie erhalten den Newsletter bis zum Ende der Schulzeit Ihres Kindes. Sollte Ihre Tochter/Ihr Sohn unsere Schule vor Ablauf dieses Zeitraums verlassen oder wünschen Sie keinen weiteren Bezug des Newsletters, bitten wir um eine kurze Nachricht – danke.

Mit freundlichen Grüßen

*Erika Muster
i. A. der GEV*

Ich/Wir möchten den Infoletter der GEV gerne beziehen

Familie:

E-Mail-Adresse:

Klassenstufe des Kindes:

Bis einschließlich welchem Schuljahres möchten Sie den Infoletter erhalten:

Datum und Unterschrift:

Die Einwilligung ist freiwillig. Aus der Nichterteilung oder dem Widerruf der Einwilligung entstehen keine Nachteile.